

Publizitätsleitfaden



Verpflichtende Bestimmungen zur Publizität für Empfänger von Förderungen aus dem IWB/EFRE-Programm 2014-2020 in Österreich

Der vorliegende Leitfaden enthält Publizitätsbestimmungen für Projektträger, die IWB/EFRE-Förderungen erhalten. Die SFG überprüft deren Einhaltung. Der Leitfaden basiert auf den folgenden Verordnungen, die im Zweifelsfall die einzig verbindlichen Gesetzestexte darstellen:

- Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates, Anhang XII, 2.2.
- Durchführungsverordnung (EU) 821/2014 der Kommission, Art. 4 und 5, Anhang II.

Die Verordnungstexte können auf www.efre.gv.at eingesehen und heruntergeladen werden.

Ein Begünstigter, der für die Durchführung eines Projektes (=eines Vorhabens) eine IWB/EFRE-Finanzierung erhält, ist verpflichtet, alle am Projekt Beteiligten sowie die Öffentlichkeit über die Durchführung des Vorhabens und die Unterstützung durch den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) zu informieren. Die Publizitätsverpflichtungen gelten ab Abschluss des Fördervertrages und sind fixer Bestandteil desselben. **Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zur Aufhebung der IWB/EFRE-Förderung bzw. zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Fördergelder führen.**

Bei allen Fragen rund um die vorliegenden Bestimmungen gibt die SFG gerne Auskunft, bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin, Ihren Ansprechpartner.

1. IWB/EFRE-Programmlogo auf Publikationen und Unterlagen

Alle Publikationen im Web- und Printformat, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für Kommunikation nach innen oder nach außen (z.B. an Mitarbeiter, Projektpartner, Kunden) erstellt werden, müssen an prominenter und gut sichtbarer Stelle das IWB/EFRE-Programmlogo aufweisen:

- Das Programmlogo ist vollfarbig auf weißem Hintergrund zu verwenden, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- Das Logo ist stets deutlich sichtbar und derart zu platzieren, dass es auffällt. Platzierung und Größe müssen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments stehen.
- Werden zusätzlich weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem (=EU-Fahne ohne Schriftzug) mindestens genauso hoch ODER mindestens genauso breit wie das größte der anderen Logos darzustellen.



- Der Schriftzug „Europäische Union“ muss lesbar sein, die Lesbarkeit des Schriftzuges „Investitionen in Wachstum & Beschäftigung.Österreich.“ ist bei kleinen Darstellungen nachrangig.

2. Maßnahmen während der Durchführung eines Vorhabens

2.1 Information auf der Webseite des Begünstigten (zwingend)

Sofern der Begünstigte über eine Webseite verfügt (Unternehmens- oder Projektwebseite), sind während der Durchführung eines Vorhabens folgende Maßnahmen umzusetzen:

1) IWB/EFRE-Programmlogo:

- a. Das IWB/EFRE-Programmlogo ist auf der Startseite bzw. auf der Unterseite des Projektes zu platzieren.
- b. Das Logo muss innerhalb des Sichtfensters sichtbar sein, ohne dass gescrollt werden muss. Bei der mobilen Version einer Webseite kann diese Anforderung für die Darstellung auf kleinen Endgeräten (zB Smartphones) entfallen.
- c. Das Logo ist vollfarbig auf weißem Hintergrund darzustellen.

2) Projektbeschreibung:

Es ist eine Projektbeschreibung von mindestens 250 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu veröffentlichen, die die Projektziele und/oder -ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union enthält.

Formulierungsbeispiel finanzielle Unterstützung: „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert“.

3) Verlinkung:

An geeigneter Stelle ist auf die IWB/EFRE Webseite www.efre.gv.at zu verlinken.

Formulierungsbeispiel: „Nähere Informationen zu IWB/EFRE finden Sie auf www.efre.gv.at“

2.2 Plakat (zwingend)

Während der Durchführung eines Vorhabens, muss, ausgenommen für Projekte aus Punkt 2.3, ein Plakat mit der Mindestgröße DIN A3 am Projektstandort angebracht werden. **Die verpflichtend zu verwendende Druckvorlage für das A3-Plakat steht Ihnen unter <http://sfg.at/downloads> als Download zur Verfügung.**

Das Plakat ist vom Begünstigten zu drucken bzw. auf beliebigem Material zu produzieren, wobei die Mindestgröße DIN A3 eingehalten werden muss. Es ist an **einer für die Öffentlichkeit sichtbaren** Stelle, z.B. im Eingangsbereich, anzubringen und enthält folgende Bestandteile:

- IWB/EFRE-Programmlogo
- Projektname
- Kurze Projektbeschreibung
- Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union

2.3 Hinweisschild bei großen Bauvorhaben

Während der Durchführung eines Vorhabens mit dem **Infrastruktur- oder Bauvorhaben** finanziert werden und bei dem die **öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 Euro** beträgt, ist vorübergehend ein Hinweisschild an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Das Hinweisschild muss der Größe und Art des Vorhabens entsprechen und folgende Bestandteile aufweisen.

- IWB/EFRE-Programmlogo
- Bezeichnung des Vorhabens, (Formulierung z.B. aus dem Fördervertrag)
- Hauptziel des Vorhabens, wie z.B. die Maßnahmenbezeichnung

Die Bestandteile können z.B. in eine Bautafel integriert werden, müssen aber in diesem Fall als Einheit erkennbar sein und gemeinsam mindestens 25 % der Fläche der Tafel einnehmen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die SFG.

3. Permanente Erinnerungstafel

Spätestens drei Monate nach Projektabschluss ist bei einer **öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro** eine gut sichtbare Erinnerungstafel anzubringen, wenn es sich

- um ein Bau- oder Infrastrukturprojekt
- oder um den Erwerb eines materiellen Gegenstandes handelt.

Die Erinnerungstafel wird durch die Verwaltungsbehörde zentral produziert und dem Begünstigten kostenlos zur Verfügung gestellt, für Abwicklung und Produktion wenden Sie sich bitte an die SFG. Die Tafel ist auf Dauer anzubringen und enthält folgende Bestandteile:

- IWB/EFRE-Programmlogo
- Bezeichnung des Vorhabens
- Hauptziel des Vorhabens

4. Veröffentlichung der Projektliste auf www.efre.gv.at

Mit der Unterzeichnung des Kofinanzierungsvertrags erklärt sich der Begünstigte damit einverstanden, dass Daten des geförderten Projektes im Internet veröffentlicht werden. Die Projekt- oder Vorhabensliste wird ab Mitte 2016 auf www.efre.gv.at mit folgenden Daten veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert:

- Name des Begünstigten – es werden ausschließlich juristische Personen angeführt, keine natürlichen Personen!
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Beginn- und Enddatum des Vorhabens
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Name der Interventionskategorie
- PLZ, Land
- Optional: Projektwebseite bzw. Webseite des Begünstigten

5. Technische Hinweise IWB/EFRE-Programmlogo

Das IWB/EFRE-Logo wird Begünstigten in verschiedenen Ausführungen bei der SFG oder auf www.efre.gv.at zum Download zur Verfügung gestellt. Das Logo darf nicht verändert werden. Die Darstellung erfolgt online ausschließlich vollfarbig, in Printformaten kann in begründeten Ausnahmefällen die Darstellung einfarbig „blau“ oder „schwarz“ erfolgen.

Färbige Darstellung:



Einfarbig blau:



Einfarbig schwarz: Anwendung ausschließlich auf weißen Flächen



Logo-Variante Hochformat:



In begründbaren Ausnahmefällen ist diese hochstehende Logovariante (ausschließlich vollfarbig) erlaubt. Bitte kontaktieren Sie dazu die SFG.

Farbdefinitionen:



EFRE-Light-Cyan
PANTONE 298C
CMYK: 70/10/0/0
RGB: 105/174/227
HEX: #69aee3



Pantone Reflex Blue
CMYK: 100/80/0/0
RGB: 0/51/153
HEX: #003399



Pantone Yellow
CMYK: 0/0/100/0
RGB: 255/204/0
HEX: #FFCC00